

Ggf. zurück an
Eider-Treene-Verband

Merkblatt Eigentümergemeinschaften

Mitglieder in einem Wasser- und Bodenverband bzw. Sielverband sind die jeweiligen Eigentümer von Flächen die zum Verband gehören, also die derzeitigen Eigentümer (§ 2 der Verbandssatzungen).

Das Eigentum besteht häufig in der Form des Alleineigentümers, vielfach jedoch auch in der Form des **Miteigentums** (i.d.R. ohne festgeschriebene Anteilsgrößen) nach §§ 1008ff. BGB. Für den letztgenannten Fall regelt § 22 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und auch die Verbandssatzungen, dass diese gemeinsamen Eigentümer als **ein Mitglied** gelten. Sämtliche Eigentümer üben diese Mitgliedschaft gemeinsam „als ein Mitglied“ aus.

Zur Zahlung sind sämtliche Eigentümer gemeinsam berechtigt, aber auch verpflichtet, so dass hier zwischen ihnen ein Gesamtschuldverhältnis nach § 421 BGB vorliegt. Der Verband kann daher seine Beitragsforderung bei einem (beliebigen) der Miteigentümer geltend machen. Dieser hat dann im Innenverhältnis gegenüber den anderen Miteigentümern nach § 426 BGB entsprechende Ausgleichsansprüche (Beitragsanteile).

Dabei kann vom Verband nicht verlangt werden, jedes Jahr von einem anderen Eigentümer den Beitrag zu erheben, ein möglicher Ausgleich der Miteigentümer untereinander ist allein Sache des Innenverhältnisses, das von der Rechtsbeziehung zum Verband unabhängig ist (so auch VG Schleswig Az. 6 A 184/01)

Aus Praktikabilitätsgründen lautet die Bezeichnung einer solchen Mitgliedschaft auf den Namen eines der Beteiligten mit dem Zusatz „und Miteigentümer“ oder aber Erben- bzw. Eigentümergemeinschaft o. ä. Die angeschriebene Person ist dann der Zustellvertreter.

Idealerweise gibt die Eigentümergemeinschaft dem Verband an, wer sie vertreten soll bzw. wem die Beitragsbescheide und sonstigen Erklärungen des Verbandes zugestellt werden sollen (z.B. eine bestimmte Person oder eine Haus- oder Grundstückverwaltung).

Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so bestimmt der Verband selbst, wen er zur Beitragszahlung heranzieht.

In Ihrem Fall liegt eine solche Erklärung bisher nicht vor. Demnach ist die in der Anschrift genannte Person vom Verband zum Zustellvertreter bestimmt worden.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte, die Verhältnisse wie auf der Rückseite zu regeln
- Der Oberdeichgraf -

bitte wenden



Wir, die gemeinschaftlichen Eigentümer der unter der Mitgliedsnummer

.....

verwalteten Mitgliedschaft, bestimmen

Herrn/Frau

zum Zustellvertreter für alle Belange des Wasser-und Bodenverbandes.

Er/Sie vertritt die Gemeinschaft in jeder Hinsicht gegenüber dem Verband.

Ort,

Datum,

Derzeitige Miteigentümer
lt. Grundbuch:

Unterschrift:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....